

Eine neue Transportweise.

Durch die Tagespresse sind mehrfach Notizen über ein großes Holzfloß gegangen, welches im Atlantischen Ocean verloren gegangen ist und die Schifffahrt bedrohen sollte.

Da der Bau des Floßes die, wenn auch einstweilen verunglückte, Schaffung einer neuen Verkehrsvermittlung bedeutet, so entnehmen wir aus »le génie civil« eine Abbildung von seiner Zusammensetzung.



Der dem Hirne eines findigen Yankee entsprungene Gedanke, welcher dem Unternehmen zu Grunde lag, war der, von Neu-Schottland auf dem Seewege nach New-York eine Parthie Hölzer in gleicher Weise zu flößen, wie es bisher nur auf Flußläufen üblich war. Nicht weniger als 27 000 schwere Stämme wurden in der aus der Abbildung ersichtlichen Form durch Ketten zusammengebunden; die Länge des Floßes betrug 170 m bei 20 m Durchmesser, sein Gesamtgewicht war 11 000 t. Ein Schleppdampfer „Miranda“ nahm den Kolofs ins Schlepptau. Die Unternehmer hatten etwa 120 000 M Unkosten, hofften aber gegenüber den Kosten der bisher üblichen Beförderungsweise etwa 100 000 M zu gewinnen. Der Schleppzug wurde indessen von einem Sturm überrascht und der Dampfer mußte sein Anhängsel verlassen. Man hatte zuerst befürchtet, das colossale Floß der Schifffahrt gefährlich werden könnte, fand aber bald, daß die Macht des Sturmes die Ketten, welche die Balken zusammenhielten, zersprengt hat und nur die einzelnen Balken umhertreiben, welche keinen weiteren Schaden anrichten können.

Es sollen noch zwei weitere Floße der Verschiffung harren; ob dieselben aber durch die Unternehmer nach dem ersten erlittenen Verlust der See anvertraut werden, ist fraglich.

Iron and Steel Institute.

Die im nächsten Jahre beabsichtigte gemeinschaftliche Reise des Iron and Steel Institute nach Amerika, um daselbst mit den amerikanischen Hüttenleuten zusammen zu tagen und die dortigen Werke in Augenschein zu nehmen, ist bis auf weiteres verschoben worden. Als Grund wird die Aufregung angegeben, in welche das amerikanische Volk durch die im Laufe des nächsten Sommers zu thätigende Wahl des Präsidenten der Republik gestürzt wird.

Zur Erhebung des Preufs. Landesstempels von $\frac{1}{3}\%$ bei Lieferungsverträgen.

Die vom Herrn Minister der Finanzen in dieser Angelegenheit erlassene Verfügung hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 20. Januar 1888.

Von der Steuer-Verwaltung ist bisher in Uebereinstimmung mit wiederholten gerichtlichen Entscheidungen angenommen, daß

III.

1. der durch § 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 185) außer Anwendung gesetzte Preussische Stempel für die in Tarifnummer 4 zu diesem Gesetze bezeichneten reichsstempelpflichtigen Schriftstücke seit dem 1. October 1885 als dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom $\frac{29. \text{Mai}}{3. \text{Juni}}$ 1885 (R.-G.-Bl. S. 171 und 179) insoweit wieder zu erheben sei, als es sich um Geschäfte handelt, welche nicht unter Tarifnummer 4 zu dem letztgedachten Gesetze fallen;
2. die „Anmerkung“ zu Tarifnummer 4 des Gesetzes vom $\frac{29. \text{Mai}}{3. \text{Juni}}$ 1885, wonach Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Contrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren steuerfrei sind, nur auf solche Geschäfte sich beziehe, welche an sich unter Tarifnummer 4 B. zu dem erwähnten Gesetze fallen, d. h. welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse über Mengen von Waaren geschlossen sind, für die an der betreffenden Börse Terminpreise notirt werden.

Nachdem über die unter 1 erwähnte Frage von dem Reichsgericht (II. und IV. Civilsenat) in den Erkenntnissen vom 4. October und 28. November v. J., und über die unter 2 erwähnte, noch nicht zur Entscheidung des Reichsgerichts gekommene Frage von anderen Gerichten, in einem der Auffassung der Steuerverwaltung entgegengesetzten Sinne entschieden ist, habe ich beschlossen, daß in Zukunft auch von den Verwaltungsbehörden, unter Aufhebung des bisher von denselben festgehaltenen Standpunktes, nach der für die Vertragschließenden günstigeren Auffassung verfahren werde. Es ist daher zu Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungs-Verträgen über Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen und welche entweder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind, sofern nicht eine der im § 9 a) b) und d) des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 erwähnten Ausnahmen vorliegt, ein Preussischer Stempel nicht zu verwenden; auch bin ich damit einverstanden, daß — wie dies bereits durch die diesseitige Verfügung vom 6. Januar 1886 III. 16260/85 nachgegeben ist — die für Staatseisenbahn-Verwaltungen zu verwendenden Betriebsmaterialien in bezug auf die Stempelfrage den „gewerblichen Betriebsmaterialien“ gleichgeachtet werden.

Von der Verwendung eines Preussischen Stempels ist ferner Abstand zu nehmen bei allen Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über im Inlande von einem der Contrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren, gleichviel, ob die Geschäfte unter Zugrundelegung von Börsen-Usancen und über Waaren, für welche Terminpreise notirt werden, geschlossen sind oder nicht. Die Befreiung bezieht sich indessen, wie es in der „Anmerkung“ zu Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom $\frac{29. \text{Mai}}{3. \text{Juni}}$ 1885 heißt, nur auf

„Mengen von Sachen oder Waaren“, mithin, wie auch in einem reichsgerichtlichen Erkenntnis vom 31. März v. J. anerkannt ist, nur auf solche Gegenstände, welche in Mengen, d. h. nach Zahl, Maß oder Gewicht gehandelt werden (vertretbare Sachen).

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft verfahren zu lassen, auch die gegen Sie schwebenden Prozesse über Stempelbeträge, welche nach Vorstehendem zu Unrecht erhoben sein würden, durch Klaglosstellung der Kläger zu